

II- 4762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 39.160-I/2/75

2163/A.B.zu 2157/J.Präs. am 28. JULI 1975 16. Juli 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Abgeordneten Anton BENYA

Die Abgeordneten SANDMEIER, MOCK, GASPERSCHEIT, BAUER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 11.Juni 1975 unter der Nummer 2157/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Personalpolitik im Bereich des Bundeskanzleramtes gerichtet.

Ein Vergleich der Anzahl der am 20.April 1970 bestandenen "Organisationseinheiten" mit jener zum 1.Juli 1975 - der Stichtag wurde zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis in den einzelnen Ressorts so gewählt - ermöglicht keine Aussage darüber, ob die Verwaltung nach den für sie geltenden Grundsätzen, unter anderem auch dem der Sparsamkeit, geführt wurde, weil sich in der Zwischenzeit eine Reihe von Kompetenzverschiebungen ergab und dem Bund Aufgaben übertragen wurden, die in einer - allenfalls auch neuzuschaffenden - Organisationseinheit besorgt werden müssen. Überdies ist mit 1.Jänner 1974 das Bundesministeriengesetz in Kraft getreten, das neben Kompetenzveränderungen eine nach sachlichen Grundsätzen organisierte Einrichtung der einzelnen Zentralstellen des Bundes vorschreibt. Auf Grund dieses Bundesgesetzes haben sich organisatorische Veränderungen ergeben, weil es schließlich eines seiner Hauptanliegen war, sicherzustellen, daß materiell zusammengehörige Angelegenheiten jeweils in einer Organisations-

./.

- 2 -

einheit zusammengefaßt werden.

Unter Voraussetzung der einzelnen Fragen beehere ich mich, folgende Antworten zu geben:

Frage 1:

Wie viele Organisationseinheiten umfaßt Ihr Ressort derzeit:

- a) Im Bereich der Zentralleitung - Sektionen, Gruppen, Abteilungen, Referate, Hilfsstellen;
- b) sonstige Organisationseinheiten im Sinne des § 7 Bundesministeriengesetz (z.B. Ministerbüros, Stabsstellen usw.);
- c) nachgeordnete Dienststellen?

Antwort:

zu a) Sektionen	6
Gruppen	1
Abteilungen	32
Referate	3
Hilfsstellen	14
	—
	56

zu b)

Gem. § 7 Abs.3: 1 (Kabinett des Bundeskanzlers)

Gem. § 7 Abs.7: 1 (Buchhaltung mit 3 Buchhaltungsstellen)

zu c)

4 nachgeordnete bzw. annexe Dienststellen und unselbständige Anstalten und zwar:

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Österreichisches Staatsarchiv

Österreichische Staatsdruckerei

Verwaltungssakademie des Bundes (gem. des am 1.Juli 1975 inkraft getretenen Verwaltungssakademiegesetzes vom 19.Feber 1975, BGBI.122/75)

Im Bereich des Bundeskanzleramtes bestehen somit derzeit	62 Organisationseinheiten
--	---------------------------

- 3 -

Frage 2:

Wie viele Organisationseinheiten im Sinne der Frage 1
(lit.a bis c) waren es am 20.April 1970?

Antwort:

Sektionen	5
Gruppen	1
Abteilungen	24
Organisations- einheiten	<u>22</u>
	52

Gem. § 7 Abs.3:

2 (Kabinett des Bundeskanzlers
Büro des Vizekanzlers)

Gem. § 7 Abs.7:

1 (Buchhaltung mit 5 Stellen)

3 nachgeordnete bzw. annexe Behörden:
Österreichisches Statistisches
Zentralamt
Österreichisches Staatsarchiv
Österreichische Staatsdruckerei

—
58

Zu diesen Ausführungen gestatte ich mir, zu bemerken, daß durch das Bundesgesetz vom 9.Juli 1970, BGBl.Nr.205/70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, die Sektion IV des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen in das Bundeskanzleramt eingegliedert wurde. Es handelt sich hier um

Sektion	1
Gruppe	1
Abteilungen	<u>3</u>
	5 Organisationseinheiten

- 4 -

Da es sich hier nur um eine Transferierung bereits vor dem 20. April 1970 bestehender Organisationseinheiten handelt, sind diese jenen des Bundeskanzleramtes mit Stand vom 20. April 1970 hinzuzurechnen.

Es ergibt sich somit folgender Gesamtstand mit 20. April 1970:

Sektionen	6	
Gruppen	2	
Abteilungen	27	
Organisations- einheiten	22	
	<u>57</u>	gem.lit.a
Organisationseinheiten gem. § 7 Abs. 3 und Abs. 7 Bundesministeriengesetz	3	gem.lit.b
Unterbehörden, annexe Be- hörden bzw. unselbständi- ge Organisationsein- heiten	4	gem.lit.c
Gesamtorganisationseinheiten mit Stand 20. April 1970	64	

Frage 3:

Das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/74 enthält im § 1 einen Katalog taxativ aufgezählter Leiterfunktionen, für deren Besetzung seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Jänner 1975 ein Ausschreibungsverfahren erforderlich ist. Wie viele Funktionsbetrauungen bzw. Bestellungen von Beamten in solche leitende Funktionen wurden in Ihrem Ressort seit dem 20. April 1970 vorgenommen und wie viele davon erfolgten nach einem vorangegangenen Ausschreibungsverfahren aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes?

Antwort:

Seit dem 20. April 1970 beträgt die Zahl der Bestellungen von Beamten in leitende Funktionen die nach Inkrafttreten

- 5 -

des Ausschreibungsgesetzes, BGBI.Nr.700/74, vom 1.Jänner 1975 ausgeschrieben hätten werden müssen, 24.

Obwohl für die Ausschreibung von Dienstposten vor Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes am 1.Jänner 1975 keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für die Vornahme von Ausschreibungen bei Neubesetzung von Funktionen im öffentlichen Dienst bestanden, habe ich dennoch folgende Funktionen nach dem 20.April 1970 ausgeschrieben:

Generaldirektor der Österreichischen Staatsdruckerei
Chefredakteur der "Wiener Zeitung"

Leiter der Sektion III (Bundespressedienst im Bundeskanzleramt)

sämtliche Posten von Presseattachés bei österreichischen Botschaften im Ausland sowie

die Posten von Redakteuren der "Wiener Zeitung".

Seit Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes am 1.Jänner 1975 ist keine Funktion, welche gemäß § 1 leg.cit. auszuschreiben ist, freigeworden. Daher wurde keine Ausschreibung vorgenommen.

Gemäß § 4 Verwaltungsakademiegesetz gelangte die Funktion des Direktors der Verwaltungsakademie am 17.April 1975 zur Ausschreibung. Das Ausschreibungsverfahren nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ist derzeit im Gange.

Frage 4:

Gemäß § 9 Bundesministeriengesetz 1973 hat der Bundesminister unter anderem die Vertretung der Sektions- und Abteilungsleiter bzw. der Gruppen- und Referatsleiter zu regeln. Welche Regelung haben Sie getroffen? Wurde die Personalvertretung zur Mitwirkung eingeladen, wenn ja in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Vertretung der Sektions- und Abteilungsleiter bzw. der Gruppen- und Referatsleiter gemäß § 9 Bundesministeriengesetz ist ein Bestandteil der auf Grund dieses Gesetzes einzurichtenden Geschäftsordnung. Die Erstellung einer Mustergeschäftsordnung ist derzeit noch Gegenstand von Beratungen der Bundesministerien-gesetz-Kommission. Ich habe die Absicht, nach Abschluß dieser Beratungen in der Bundesministeriengesetz-Kommission die Stellvertretung im Zuge der dann zu erlassenden Ge-schäftsordnung zu regeln. Die Personalvertretung wird hiebei nach den Bestimmungen des Bundes-Personalver-tretungsgesetzes befaßt werden.

Frage 5:

Welche Veränderungen in der Leitung der Sektionen und Abteilungen bzw. Gruppen und Referate sowie in der Leitung der nachgeordneten Dienststellen Ihres Ressorts werden Sie im Rahmen Ihrer kurzfristigen Personalplanung bis zum Herbst 1975 aufgrund ressortpolitischer Notwendig-keiten, die Sie sicherlich jetzt schon absehen können, noch vornehmen?

Antwort:

Soweit vorauszusehen ist, keine.

Frage 6:

Haben Sie die Absicht, für die Besetzung leitender Funktionen, die durch Pensionierungen zum Jahreswechsel 1975/76 vakant werden, noch vor dem 5.Oktobe 1975 ein Ausschreibungsverfahren einzuleiten bzw. gemäß § 6 Ausschreibungsgesetz die Kommissionsmitglieder namhaft zu machen?

Antwort:

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausschreibung von Leiterfunktionen, die durch Pensionierung zum Jahres-

- 7 -

wechsel 1975/76 vakant werden, werde ich mich an den Bestimmungen des § 2 Abs.2 des Ausschreibungsgesetzes, BGBI.Nr.700/1974, orientieren, die eine Ausschreibung "möglichst drei Monate" vor dem Freiwerden der Funktion vorsehen. Ähnlich werde ich auch hinsichtlich der Namhaftmachung der Mitglieder der Kommission vorgehen, weil es zu den Aufgaben dieser gehört, die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber - einen Eindruck über dessen Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

Frage 7:

Haben Sie die Absicht, noch vor dem 5.Oktober 1975 Veränderungen in der Geschäftseinteilung Ihres Ressorts hinsichtlich der Neuschaffung oder Auflösung von Organisationseinheiten oder durch sonstige Kompetenzverschiebungen innerhalb des Ressorts vorzunehmen?

Antwort:

Soweit vorauszusehen ist, habe ich nicht die Absicht, vor dem 5.Oktober 1975 Veränderungen in der Geschäftseinteilung meines Ressorts vorzunehmen.

Frage 8:

Stehen in Ihrem Ressort Personen in Verwendung, die nicht dem Personalstand des Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete angehören, gegebenenfalls

- a) wer sind namentlich diese Personen?
- b) Welchem Personalstand gehören sie an?
- c) Sofern sie bereits mehr als drei Monate im Ressort verwendet werden, warum sind sie bisher nicht in den Personalstand des Ressorts übernommen worden?
- d) Mit welchen Aufgaben sind diese Personen betraut?
- e) Übt eine dieser Personen eine leitende Funktion aus?
- f) In welcher Form hat die Personalvertretung mitgewirkt und mit welchem Ergebnis?

- 8 -

Antwort:

Ich werde für jeden einzelnen Bediensteten die Fragen a) bis d) unter einem beantworten.

In meinem Ressort sind folgende Personen in Verwendung, die weder Beamte noch Vertragsbedienstete des Bundes sind:

GRAU Mag.Wolfdietrich; Ges.für Revision und treuhändige Verwaltung Ges.m.b.H.; lehnt Übernahme ab; Sekretär des Staatssekretärs Dr.VESELSKY

HÖFLING Gertraude; ÖIAG; lehnt Übernahme ab; Sekretariat des Leiters der Sektion IV des Bundeskanzleramtes

JAKSCH Johanna; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien; lehnt Übernahme ab; Sekretariat des Staatssekretärs Dr.VESELSKY

PERNERSTORFER Dipl.Ing.Josef; Fachschulprofessor im Personalstand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung; die Übernahme ist mit 1.August 1975 vorgesehen; Referent in der Abteilung V/7

PETERLA Elfriede; ÖIAG; lehnt Übernahme ab; Sekretariat des Staatssekretärs Elfriede KARL

RUBEY Peter; Gemeinde Wien; lehnt Übernahme ab; Chauffeur des Bundeskanzlers

STOIBER Elfriede; Gemeinde Wien; lehnt Übernahme ab; Sekretariat des Leiters der Sektion I

Keiner dieser Bediensteten übt eine leitende Funktion aus.

Die Personalvertretung hat gemäß den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vor Dienstantritt mitgewirkt.

In meinem Ressort sind folgende Personen in Verwendung, die dem Personalstand anderer Ressorts angehören:

DOHNAL Dr.Alfred, Oberstaatsbibliothekar, Direktor, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Leiter der Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes

FLUCH Dr.Harald, Vertragsbediensteter, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes

HEIN Maria, Bibliotheksrevident, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt

- 9 -

HÖSLINGER Clemens, Bibliotheksoberrevident, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs

KUPPELWIESER Gottfried, Vertragsbediensteter I/a, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt

MOSER Leopold, Amtsdirektor, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs

SIMMLER Dr.Otto, Ministerialsekretär; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Leiter der Administrativen Bibliothek und des Referates I/2/b im Bundeskanzleramt

SOLNICKY Walter, Bibliotheksrevident, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent in der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt

STILLER Aurelia, Vertragsbedienstete I/c, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, im Fachdienst in der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt

WOHLGEMUTH Dr.Edith, Oberstaatsbibliothekar, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Direktor der Bibliotheken des Österreichischen Staatsarchivs

Dr.SIMMLER, Dr.DOHNAL und Dr.WOHLGEMUTH sind als Leiter der angeführten Bibliotheken in leitender Stellung tätig.

Da alle diese Bediensteten dem Konkretualstatus "Bibliotheksdienst" angehören, kann eine Übernahme in den ho.Personalstand nicht erfolgen.

BOBLETER Dr.Carl, a.o. und bev.Botschafter, Staatssekretär a.D., Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Leiter der Österreichischen OECD-Mission in Paris in leitender Verwendung tätig

BUCHAUER Dkfm.DrGerfried, Legationsrat 2.Klasse, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Referent bei der Österreichischen Delegation der OECD in Paris

LEITENBAUER Dr.Peter, Legationssekretär 1.Klasse, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Referent bei der Österreichischen Delegation der OECD in Paris

DRAXLER Dr.Klaus, Vertragsbediensteter I/a, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Referent bei der Österreichischen Delegation der OECD in Paris

- 10 -

FRÖSCHL Franz, Oberoffizial des handwerklichen Dienstes, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Kraftfahrer des Leiters der Österreichischen Delegation bei der OECD in Paris

HABER Otto, Oberamtswart, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Amtsgehilfe bei der Österreichischen Delegation der OECD in Paris

Diese Bediensteten sind bei der Österreichischen Delegation bei der OECD in Paris tätig und streben keine Übernahme in den Personalstand des Bundeskanzleramtes an.

SCHERK Dr.Nikolaus, Legationssekretär, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Kabinett des Bundeskanzlers, lehnt Übernahme ab

ZWETTLER Robert, W.Amtsrat, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Sekretariat Staatssekretär LAUSECKER, lehnt Übernahme ab

DIVOTGEY Otto, Offizial, Kraftfahrer, Post- und Telegraphendirektion, Sekretariat Staatssekretär LAUSECKER, lehnt Übernahme ab

LACHNIT Hans Wilhelm, Hauptmann, Offizier des Truppendifenstes, Verwendungsgruppe H 2, Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung I/5; kann im Hinblick auf den Dienstzweig in das Bundeskanzleramt nicht übernommen werden

MAYER Dr.Alfred, Oberkommissär, Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung II/1, Übernahme mit 1.Jänner 1976 vorgesehen

REMP Robert, W.Amtsrat, Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Referent in der Abteilung V/8, Übernahme mit 1.September 1975 vorgesehen

HASENKOPF Walter, Amtsassistent, Bundespolizeidirektion Wien, Referent in der Abteilung III/2, wurde am 1.Juli 1975 dem Bundeskanzleramt dienstzugeteilt

KORINEK Erika, Vertragsbedienstete, Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Schreibkraft, Übernahme nach erfolgreicher Probiedienszeit in Aussicht genommen

STRAKOSCH Rene, Vertragsbediensteter mit Sondervertrag, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, technische Abteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, Übernahme nach erfolgreicher Probiedienstzeit in Aussicht genommen

- 11 -

ACKERL Dr. Isabella, Vertragsbedienstete I/a, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, bei der im Bundeskanzleramt errichteten wissenschaftlichen Kommission zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1927-1938. Die Dienstzuteilung wird nach Beendigung der Arbeiten wieder aufgehoben werden

LAURER DDr. Hans Rene, a.o. Hochschulprofessor, Referent in der Sektion Verfassungsdienst; vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dem Bundeskanzleramt bis 31. Dezember 1975 als Referent dienstzugeteilt.

HOLZINGER Dr. Gerhart, Hochschulassistent, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dem Bundeskanzleramt als Referent in der Sektion Verfassungsdienst dienstzugeteilt, er befindet sich derzeit in Probeverwendung

Die Personalvertretung hat gemäß den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes bei der Dienstzuteilung der angeführten Bediensteten mitgewirkt.

Frage 9:

Welche weiteren Sonderverträge, Konsulentenverträge, Werkverträge und Arbeitsleihverträge haben Sie seit der letzten diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1643/J vom 7. März 1974 abgeschlossen, wie lauten diese und welche von diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge solcher Art sind derzeit noch aufrecht? Wurde die Personalvertretung zur Mitwirkung eingeladen, wenn ja in welcher Form und mit welchem Ergebnis? Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Ablichtung dieser Verträge samt allfälligen Nachträgen zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Werk- und Sonderverträge, welche das Bundeskanzleramt seit der parlamentarischen Anfrage vom 7. März 1974, Nr. 1643/J, abgeschlossen hat:

Univ. Prof. Dr. Ludwig ADAMOVICH

Dr. Hans CHMELAR

Dr. Franz GRÖSSL

Dipl. Ing. Helmuth HARTMANN

- 12 -

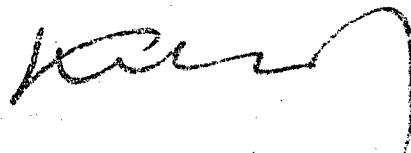
Dr.Wolfgang KARNER
Generalmajor Wilhelm KUNTNER
Univ.Prof.Dr.Theo ÖHLINGER

Von diesen und den in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr.1643/J vom 7.März 1974 bekanntgegebenen Werk- und Sonderverträgen sind die Verträge mit folgenden Personen nicht mehr aufrecht:

Dr.Wolfgang HINGST
Univ.Prof.Dr.Theo ÖHLINGER

Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes wurden in den genannten Fällen soweit die Personalvertretung hiefür zuständig war, eingehalten.

Die Verträge mit den obangeführten Personen sind in Abschrift angeschlossen.



BUNDESKANZLERAMT
Zl.66.579-Pr.1b/74

Werkvertrag

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler,
1014 Wien, Palaisplatz 2, - im folgenden Besteller ge-
nannt - und Univ.Prof.Dr.Ludwig ABAMOVICH, 1090 Wien,
Rooseveltplatz 4, - im folgenden Unternehmer genannt - vor-
einbaren folgenden Werkvertrag:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Besteller in ver-
fassungsgerechtlichen Fragen, insbesondere bei der Neukodi-
fikation der Grund- und Freiheitsrechte, zu beraten und
das Bundeskanzleramt in diesen Angelegenheiten in Entkore-
chung gesonderter jeweiliger Aufträge vor in- und ausländi-
schen Stellen zu vertreten.
2. Der Unternehmer erhält für die Erbringung der unter Punkt 1
genannten Leistungen ein monatliches Entgelt in Höhe von
S 8.000,-- (in Worten: Schilling achttausend), das nach-
schüssig zum Ersten des Folgemonates ausbezahlt wird.
3. Durch das unter Punkt zwei genannte Entgelt sind sämtliche
Leistungen des Unternehmers einschließlich des mit der
Erbringung der Leistung verbundenen Aufwandes abgezolten.
Über außerordentliche Aufwendungen wird - soweit diese er-
heblich sind - im Einzelfall zwischen den Vertragsstellen
das Einvernehmen betreffend die Tragung des Aufwandes zu
treffen sein. Soweit der Unternehmer über Auftrag des Be-
stellers außerhalb der Gemeinde seines Wohnsitzes tätig zu
werden hat, erhält er hiervor eine Entschädigung in der nach
den Reisegabührenvorschriften für ordentliche Hochschul-
professoren jeweils vorgesehenen Höhe.

ab 12)

Werk- und Sonderverträge, welche das BKA seit der parlamentar. Anfrage vom 7.3.1974, Nr. 1643/J, abgeschlossen hat:

Univ.Prof. Dr. Ludwig ADAMOVICH

Dr. Hans CHMELAR

Dr. Franz GRÖSSL

Dipl.Ing. Helmuth HARTMANN

Dr. Wolfgang KARNER

Generalmajor Wilhelm KUNTNER

Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER

Von diesen und den in der Antwort zur parlamentar. Anfrage Nr. 1643/J vom 7.3.1974 bekanntgegebenen Werk- und Sonderverträgen sind die Verträge mit folgenden Personen nicht mehr aufrecht:

Dr. Wolfgang HINGST

Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER

Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes wurden in den genannten Fällen ^{soweit dies für hierfür zuständig war} eingehalten.

Die Verträge mit den obangeführten Personen sind in Abschrift angeschlossen.

WERKVERTRAG

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler,
1014 Wien, Ballhausplatz 2, - im folgenden Besteller genannt -
und Dr. Hans CHMELAR, 1030 Wien, Baumgasse 29-41/46 - im
folgenden Unternehmer genannt - vereinbaren folgenden
Werkvertrag:

- I. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Besteller folgende Leistungen zu erbringen: redaktionelle Überarbeitung der von verschiedenen Stellen erarbeiteten Beiträge für die Herausgabe eines Berichtes (Weißbuches) über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.
- II. Der Unternehmer hat das unter Punkt I genannte Werk bis 31. Oktober 1975 zu liefern. Das Werk bedarf der Annahme durch den Besteller. Die Annahme kann nur verweigert werden, wenn ein wesentlicher Aspekt des Gegenstandes der unter Punkt I genannten Leistung nicht ausreichend behandelt wird.
- III. Der Unternehmer erhält für die unter Punkt I angeführte Leistung ein Entgelt in der Höhe von S 20.000,--. Das Entgelt wird binnen 4 Wochen nach termingerechter Lieferung (siehe Punkt II) des unter Punkt I genannten Werkes ausbezahlt.
- IV. Durch das unter Punkt III genannte Entgelt sind sämtliche Leistungen des Unternehmers einschließlich des mit der Herstellung des Werkes verbundenen Aufwandes abgegolten. Der Unternehmer hat das bestellte Werk mit eigenen Mitteln zu erstellen und hat keinen Anspruch auf Unterbringung in den Räumen des Bestellers.
- V. Der Unternehmer unterliegt lediglich den sachlichen, das heißt auf das Werk bezüglichen Anordnungen des Bundeskanzlers oder seines von ihm beauftragten Vertreters und ist ansonsten berechtigt, das Werk nach eigenem Plan zu erstellen.

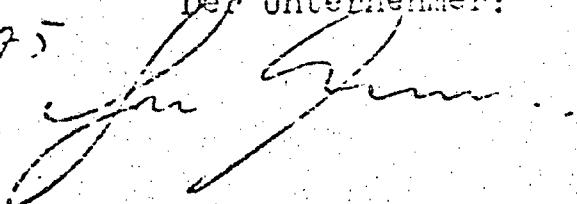
Der Besteller:

Für den Bundeskanzler:

Kurt Zeleny
(Ministerialrat, Kurt ZELENY)

Der Unternehmer:

23.6.75



- 2 -

4. Der Unternehmer unterliegt lediglich den sachlichen, d.h. auf das Werk bezüglichen Anordnungen des Bundeskanzlers oder seines von ihm beauftragten Vertreters und ist ansonsten berechtigt, das Werk nach eigenem Plan zu erstellen.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausführung dieses Werkvertrages bekannt werden, nach den für Beamte des Bundes geltenden Grundsätzen der Amtsverschwiegenheit gegenüber jedermann, dem er auf Grund dieses Werkvertrages eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strenges Stillschweigen zu bewahren.
6. Der vorliegende Werkvertrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1974 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Brief zum letzten Tag jeden Monats mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zu kündigen.

Der Besteller:

Vonat, P.

Wim 11. November 1974

Der Unternehmer:

Wolfgang Schinnerer

Geschäftszahl 67.996-Pr.1b/74**Gebührenfrei**

Stempelgebühr in der Höhe

wurde eingehoben und
Stempelmarke auf dem
Original entwertet.

21. 11. 1974

**SONDERVERTRAG****Dienstvertrag**

auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Dienststelle, die namens des Bundes
diesen Vertrag abschließt**BUNDESKANZLERAUS**2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers
(bei Frauen auch Mädchenname)**Dr. Franz GRÖSSL**3. geb. **29.Jänner 1915**4. Beginn des
Dienstverhältnisses**1.Desember 1974**5. Bezeichnung des * Dienstortes / * öfflichen Verwaltungsbereiches,
für den der Dienstnehmer aufgenommen wird

Wien

6. Das Dienstverhältnis wird eingegangen

* a) auf bestimmte Zeit (§ 4 Abs. 3 und 4) bis

* b) auf unbestimmte Zeit (ein Monat Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz).

7. Beschäftigungsart **höherer Dienst**

8. Beschäftigungsausmaß: * vollbeschäftigt

* teilbeschäftigt mit ---- Wechenstunden, das sind ---- vom Hundert der Vollbeschäftigung.

~~Die Dienstzeit ist ausgemäss § 10 Abs. 2 * zur Gänze / * zur Hälfte für die Verrichtung zu berücksichtigen.~~9. Entlohnungsfeststellung: ----- 10.-Entlohnung ----- 11.-Vorrückungsstichag
Schema ----- Gruppe ----- § 19 Abs. 1 und § 20

12. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der nach dem Dienstort zuständigen Gebietskrankenkasse als * Arbeiter / * Angestellter versichert.

13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 36, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der jeweils geltenden Fassung.

15. Sonstige Verzinsungen Der Dienstnehmer hat Anspruch auf ein nicht steuerpflichtiges Sonderentgelt in der Höhe von S 17.100,- (einschließlich Teuerungszulage) zumallich der den Vertragsbediensteten des Bundes gebührenden Haushaltssumme und Sonderzahlungen. Ferner hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von monatlich S 200,-. Alle drei Sonderentgelte sind auch die Leistleistungen in quantitativer (angeordnete Überstunden) und qualitativer Hinsicht abgegrenzt. Ein Anspruch auf Teuerungszulage besteht nicht. Das Sonderentgelt richtet sich jeweils zu den Voraussetzungen, um den das dem Sonderentgelt zu rückspringende Entgelteinheitsatz der Entlohnungsgruppe a (Vertragsbediensteter des Bundes) einschließlich einer alljährlichen Teuerungszulage gefordert wird.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Dienstnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungskurzurlaub von 30 Werktagen. Der Dienstnehmer hat weiter Anspruch auf Reisegebühren nach der Gebührenordnung 4 der Reisegebuhrverordnung 1975. Die §§ 19, 22 Absatz 2 und 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1973 in der geltenden Fassung finden auf diesen Dienstvertrag keine Anwendung.

Wien, am 22. November 1974

Für den Dienstgeber:

(Ministerialrat Kurt ZELENY)

(Eigenhändige volle Unterschrift des Amtsvorstandes oder des bevoilichungten Beamten, zusätzlich in Maschinschrift Name und Arbeitsstel)

e.h.

Der Dienstnehmer:

GRÖSSL Dr. Franz

(Eigenhändige volle Unterschrift)

e.h.

Nur für den Dienstgebrauch

Geschäftszahl ZL 66.233-Pr.1b/74

Gebührenfrei
 Stempelgebühr in der Höhe
 von 25,- S eingehoben und
 Stempelmarke auf dem
 Original entwertet.

Dienstvertrag

auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

S O N D E R V E R T R A G

1. Dienststelle, die namens des Bundes diesen Vertrag abschließt Österreichisches Statistisches Zentralamt
2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers (bei Frauen auch Mädchenname) Dipl. Ing. Holzner Hermann
3. geb. am 19. 6. 1944
4. Beginn des Dienstverhältnisses 3. 3. 1974
5. Bezeichnung des * Dienstortes / * Beschäftigungsverhältnisses, für den der Dienstnehmer aufgenommen wird Wien

6. Das Dienstverhältnis wird eingegangen

~~a) auf bestimmte Zeit (WANDELBESCHAFTIGUNGSMODELL VERHÄLTNSZUSTAND)~~

~~* b) auf unbestimmte Zeit (WANDELBESCHAFTIGUNGSMODELL VERHÄLTNSZUSTAND)~~

7. Beschäftigungsart Vollzeitbeschäftigung

8. Beschäftigungsausmaß: * vollbeschäftigt

~~** Beschäftigungsausmaß ist dasjenige Ausmaß, das ständig unter Berücksichtigung der Vollbeschäftigung~~

9. Entlohnungs-
schemata

10. Entlohnungs-
gruppe

11. Verrücktigkeitszahl

~~2319 Abs. 1 und § 26)~~

12. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der nach dem Dienstort zuständigen Gebietskrankenkasse als ~~Arbeiter~~ / *Angestellter versichert.
13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der jeweils geltenden Fassung.

15. Sonstige Vereinbarungen Der Dienstnehmer hat Anspruch auf ein nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt in der Höhe von 8.12.000,- (einschließlich Teilzeitentgelte) zusätzlich den den Vertragsbediensteten des Bundes gewährten Kurzarbeitszulage und Sonderzahlungen. Ferner hat der Dienstnehmer sowohl auf eine monatliche pauschalierte Überstundenentgeltung (§ 16 zu Verbindung mit § 15 Gehaltsgesetz 1958 und § 22 VGB) in der Höhe von 25,- S, das Durchschnittsnetto und auf eine Autowandlungsentschädigung von monatlich 8.500,-. Durch diese Überstundenentgeltung sind alle Kostenentnahmen im Betrieblichen und Wohnungsbau im Rahmen der Betriebskosten abgedeckt. Der Dienstnehmer hat jedoch auch Anspruch auf Sonderzahlungen bezüglich der Durchfahrt und auf die Kosten der Verpflegung sowie der Unterbringung des Dienstnehmers während einer Fahrt.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

fälligen Beamtungsschule fortgeführt wird. Der Dienstnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Werktagen. Der Dienstnehmer hat ferner Anspruch auf Reisegeholde nach der Gebührenordnung 3 des Reichsreisegeholdeverordnungs 1955. Die §§ 19, 22 Abs. 2 und 23 des Haftungsbedienstetengesetzes 1948 in der geltenden Fassung finden auf diesen Dienstvertrag keine Anwendung.

— Wien — am 9. September 1974.

Für den Dienstgeber:

Der Präsident:

Dr. Bosse e.h.

L.S.

Der Dienstnehmer:

Helmut Hartmann e.h.

(Prof. Dr. Lothar Bosse)

(Eigenhändige volle Unterschrift des Amtsvorstandes oder des bevollmächtigten Beamten, zusätzlich im Maschinenschrift Name und Amttitel)

(Eigenhändige volle Unterschrift)

Originaldekret am ausgestellt
Dienstvertrag Stempelgebühr von 75 - S durch Abbringung
einer Stempelmarke auf dem Originaldekret
entrichtet.

20. MAI 1975

37.331-I/2/75

Geschäftszahl

Gebührenfrei

Stempelgebühr in der Höhe
von 5 S eingehoben und
Stempelmarke auf dem
Original entwertet.



S O N D E R V E R T R A G

Dienstvertrag

auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Dienststelle, die namens des Bundes diesen Vertrag abschließt BUNDESKANZLERAMT
2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers (bei Frauen auch Mädchenname) Dr. iur. Wolfgang KARNER
3. geb. 11.11.1940 4. Beginn des Dienstverhältnisses 1.6.1975
5. Bezeichnung des * Dienstortes / * öfflichen Verwaltungsbereiches, für den der Dienstnehmer aufgenommen wird Wien
6. Das Dienstverhältnis wird eingegangen
 - * a) auf bestimmte Zeit (§ 4 Abs. 3 und 4) bis
 - * b) auf unbestimmte Zeit (ein Monat Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz).
7. Beschäftigungsart höherer Dienst
8. Beschäftigungsausmaß: * vollbeschäftigt
* teilbeschäftigt mit Wochenstunden, das sind vom Hundert der Vollbeschäftigung.
Die Dienstzeit ist somit gemäß § 19 Abs. 2 * zur Gänze, * zur Hälfte für die Verrückung zu berücksichtigen.
9. Entlohnungsschema
10. Entlohnungsgruppe
11. Verrückungsschlag (§ 19 Abs. 1 und § 15)
12. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der nach dem Dienstort zuständigen Gebietskrankenkasse als * Arbeiter / * Angestellter versichert.
13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 170/1946, in der jeweils geltenden Fassung.
15. Sonstige Vereinbarungen Der Dienstnehmer hat Anspruch auf ein nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt in der Höhe von 5 11.500,-- (einschließlich Teuerungszulage) zuzüglich der den Vertragsbediensteten des Bundes gebührenden Haushaltzzulage und Sonderzahlungen. Ferner hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von monatlich 5 200,-- Ein Anspruch auf Teuerungszulage besteht nicht. Das Sonderentgelt ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den der dem Sonderentgelt am nächsten kommende Entgeltsatz der Entlohnungsgruppe a (Vertragsbedienstete des Bundes) einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage geändert wird. Der Dienstnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungspauschalurlaub im Ausmaß von 26 Werktagen.

* Nichtzu treffendes ist zu streichen.

Der Dienstnehmer hat weiters Anspruch auf Reisegebühren nach der Gebührenstufe „der Meisengebührenverschift 1955“. Die §§ 19, 22 Absatz 2 und 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der geltenden Fassung finden auf diesen Sondervertrag keine Anwendung.

W i e n

am 30. Mai 1975

Für den Dienstgeber:

Z e l e n y Kurt
e.h.

Der Dienstnehmer:

K a r n e r Dr. Wolfgang
e.h.

(Mündliche Erklärung des Dienstnehmers bei bevo-
l擁digter Beamten, zus鋘zlich in Maschinenschrift Name und Amtsurk.)

(Eigenhändige volle Unterschrift)

BUNDESKANZLERAMT
ZL. 36.348-I/2/75

Werkvertrag

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler, 1014 Wien, Ballhausplatz 2, - im folgenden Besteller genannt - und Generalmajor Wilhelm KUNTNER, österreichischer Delegierter bei der KSZE, CH-1200 Genf, Avenue de France, Residence de France 5, - im folgenden Unternehmer genannt, - vereinbaren folgenden Werkvertrag:

- I. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Besteller folgende Leistung zu erbringen: eine zusammenfassende Straffung des Gesamtberichtes zum Stand der Umfassenden Landesverteidigung 1974 und Erstellung der Konsequenzen eines allgemeinen sicherheitspolitischen Standpunktes.
- II. Der Unternehmer hat das unter Punkt I angeführte Werk in dreifacher Ausfertigung bis 15. Mai 1975 zu liefern. Das Werk bedarf der Annahme durch den Besteller. Die Annahme kann nur verweigert werden, wenn ein wesentlicher Aspekt des Gegenstandes der unter Punkt I genannten Leistung nicht oder nicht ausreichend behandelt wird.
- III. Der Unternehmer erhält für die unter Punkt I angeführte Leistung ein Entgelt in der Höhe von S 12.000,--. Das Entgelt wird binnen 4 Wochen nach termingerechter Lieferung (siehe Punkt II) des unter Punkt I angeführten Werkes ausbezahlt.
- IV. Durch das unter Punkt III genannte Entgelt sind sämtliche Leistungen des Unternehmers einschließlich des mit der Herstellung des Werkes verbundenen Aufwandes abgegolten. Der Unternehmer hat das bestellte Werk mit eigenen Mitteln zu erstellen.

- 2 -

V. Der Unternehmer unterliegt lediglich den sachlichen, das heißt auf das Werk bezüglichen Anordnungen des Bundeskanzlers oder seines von ihm beauftragten Vertreters und ist ansonsten berechtigt, das Werk nach eigenem Plan zu erstellen.

Der Besteller:

Für den Bundeskanzler:

Kurt Zeleny

Kurt ZELENY
Ministerialrat

Wien, am 23. April 1975

Der Unternehmer:

Wilhelm Kuntner

Wilhelm KUNTNER
Generalmajor

Gut
Bam, am 29. 4. 75



BUNDESKANZLERAMT
Zl.68.163-Pr.1b/74

Werkvertrag

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler, 1014 Wien, Ballhausplatz 2, - im folgenden Besteller genannt - und Univ.Prof.Dr.Theo ÖHLINGER, Wohnadresse - im folgenden Unternehmer genannt - vereinbaren folgenden Werkvertrag:

- I. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Besteller folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Bestandsaufnahme der verfassungsrechtlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen ergeben sowie der verfassungsrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit Österreichs in internationalen Organisationen auftreten.
 2. Erarbeitung verfassungsrechtlicher Lösungsmöglichkeiten, insbesondere auch Aufzeigen von Alternativen und deren Beurteilung, mit dem Ziel, künftige verfassungsrechtliche Schwierigkeiten soweit wie möglich auszuschalten, wobei zu berücksichtigen sind:
 - a) die Verfassungsordnungen anderer Staaten (rechtsvergleichender Aspekt);
 - b) die Grundprinzipien der Österreichischen Verfassungsordnung, die nicht geändert werden sollen;
 - c) die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Lösungen.
 3. Vorlage verfassungspolitischer Vorschläge in der Form eines Entwurfes zu einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, einschließlich Begründung und Schilderung der absehbaren Auswirkungen.

- 2 -

4. Mitarbeit bei einer gegebenenfalls in Aussicht genommenen Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Teilnahme an entsprechenden interministeriellen Besprechungen, Mitarbeit bei der Auswertung des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens, Mitarbeit bei der sprachlichen Fassung des entsprechenden Entwurfes).

II. Der Unternehmer hat das unter Punkt I, Ziffer 1-3, angeführte Werk bis 1. März 1975 zu liefern.

Das Werk bedarf der Annahme durch den Besteller. Die Annahme kann nur verweigert werden, wenn ein wesentlicher Aspekt des den Gegenstand der unter Punkt I, Ziffer 1-3 bildenden Leistung nicht oder nicht ausreichend behandelt wird.

III. Der Unternehmer erhält für die unter Punkt I angeführte Leistung ein Entgelt in der Höhe von S 30.000,--. Das Entgelt wird binnen 4 Wochen nach termingerechter Lieferung (siehe Punkt II, erster Absatz) des unter Punkt I, Ziffer 1-3, genannten Werkes ausbezahlt.

Wegen nicht termingerechter ordnungsgemäßer Lieferung verringert sich das Entgelt je begonnenem Kalendermonat der Terminüberschreitung um 10 v.H.

IV. Durch das unter Punkt III genannte Entgelt sind sämtliche Leistungen des Unternehmers einschließlich des mit der Herstellung des Werkes verbundenen Aufwandes abgegolten. Der Unternehmer hat das bestellte Werk mit eigenen Mitteln zu erstellen und hat keinen Anspruch auf Unterbringung in Räumen des Bestellers.

V. Der Unternehmer unterliegt lediglich den sechlichen, d.h. auf das Werk bezüglichen Anordnungen des Bundeskanzlers oder seines von ihm beauftragten Vertreters und ist ansonsten berechtigt, das Werk nach eigenem Plan zu erstellen.

Der Besteller: 3.12.1974

für den Bundeskanzler:

(MinRat Kurt ZELENY e.h.)

Der Unternehmer:

(Dr.Theo ÖHLINGER e.h.)